

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Otto H [REDACTED],
G [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, L [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Dr. Wöckner und Renkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/M.
vom 14. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Kläger durch
Vergleich vom 27. August 1958 für Schaden in der Ausbil-
dung eine Entschädigung von 5.000 DM und für Schaden im
beruflichen Fortkommen eine Entschädigung von 3.738 DM.
Nach Anfechtung dieses Vergleichs auf Grund des Art. III
Nr. 3 BEG-Schluss hat sie für den Ausbildungsschaden wei-
tere 5.000 DM zuerkannt, den Antrag auf eine weitere Ent-
schädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen aber
mangels Besserstellung durch das BEG-Schlussgesetz abge-
lehnt.

- 3 -

Nach Auffassung des Berufungsrichters bewirkt die Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss nur den Fortfall der Regelung des selbständigen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, weil dem Kläger nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss kein weitergehender Anspruch auf Entschädigung für Schaden in beruflichem Fortkommen auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss zusteht.

Die Frage der Rechtsfolgen der auf Art. III Nr. 3 BEG-Schluss gestützten Anfechtung eines Vergleichs, der mehrere selbständige Entschädigungsansprüche unabhängig voneinander regelt, bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Denn es unterliegt keinem rechtlichen Zweifel, daß der Vergleich dadurch nur insoweit unwirksam geworden ist, als sich die geregelten Einzelansprüche auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss erhöht haben (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss).

Davon abgesehen ergibt sich eindeutig aus den Entschädigungsakten, auf deren Inhalt das Berufungsgericht Bezug nimmt, daß die Entschädigungsbehörde dem Kläger durch den Vergleich vom 27. August 1958 nicht weniger subilligen wollte, als sie ihm in einem Bescheid gewährt hätte. Es liegt daher ein sogenannter unechter Vergleich vor. Ein solcher Vergleich steht grundsätzlich einem unanfechtbaren Bescheid gleich (vgl. BGH Rzw 1963, 474 Nr. 39). Das Begehren des Klägers stellt sich demnach nicht als Anfechtung eines Vergleichs im Sinne des Art. III Nr. 3 BEG-Schluss dar, sondern als Neuansmeldung eines weitergehenden Anspruchs nach Art. III Nr. 2 BEG-Schluss (vgl. BGH Urteil vom 31. Juli 1968, IX ZR 231/67).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



171

- 4 -

Deshalb war auch zu prüfen, ob dem Kläger ein weitergehender Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zusteht. Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht den Einfluß der Änderung des § 75 BEG auf den Anspruch geprüft und die Befugnis zur Vergleichsanfechtung unter diesem Gesichtspunkt verneint hat. Zutreffend hat es in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob wegen der Wehrdienstleistung des Klägers das Ende des Entschädigungszeitraums anders zu bestimmen sei als nach bisherigem Recht. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint, weil sich das nicht nach § 75 BEG, sondern nach § 9 Abs. 1, 5 BEG beurteile, und die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG für den Kläger, der tatsächlich seit Februar 1940 Wehrdienst geleistet habe, keine Anspruchsverbesserung bedeute.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Im Rahmen der durch Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlussG beschränkten Nachprüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen war die Frage, ob trotz der Einberufung des Klägers zur Wehrmacht die verfolgungsbedingte Schädigung im beruflichen Fortkommen auch nach dem Zusammenbruch noch fortgewirkt haben kann, ohne Bedeutung. Die Änderung des § 75 BEG durch das BEG-SchlussG hatte keinen Einfluß auf die Bemessung des Entschädigungszeitraums und damit auf die Höhe der Entschädigung. Ein weitergehender Anspruch hätte sich nur auf Grund der Änderung des § 9 Abs. 5 BEG durch den Wegfall des sogenannten Wehrdienststeinwandes ergeben können. Der Berufungsrichter ist aber der Überzeugung, daß der Kläger bestimmt auch ohne die Verfolgung im Februar 1940 zur Wehrmacht einberufen worden wäre. Diese



17.

- 5 -

tatrichterliche Feststellung ist mit der Revision nicht
angreifbar.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und mit der
Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1
ZPO zurückzuweisen.

Hai

Henkel

